

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 WIEN

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)
volksgruppen@bka.gv.at

Mag. Bettina NEUMEISTER
Sachbearbeiterin

Bettina.Neumeister@bka.gv.at
+43 1 53 115-202302
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an volksgruppen@bka.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.565.081

Stellungnahme BKA – II/5- Abt. für Volksgruppenangelegenheiten zum Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz- Bekämpfungsgesetz – HiNBG)

Die Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten und Geschäftsstelle der Roma-
Kontaktstelle nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 2. - § 20 ABGB- Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch:

Angehörige ethnischer Gruppen sind gefährdet, dadurch beleidigt zu werden, dass die Gruppe, der sie angehören, als minderwertig dargestellt wird. Dies dürfte wohl auch gelten, wenn die angebliche Minderwertigkeit der Gruppe nicht explizit auch auf die angesprochene Einzelperson bezogen wird. Weiters scheint eine Beleidigung auch dann denkbar, wenn die angebliche Minderwertigkeit einer Gruppe nicht explizit in der Äußerung dargestellt wird, jedoch sich aus dem Zusammenhang, insbesondere mit verbreiteten Stereotypen, eine entsprechend abfällige Bewertung der Gruppe ergibt.

Aus diesen Gründen möge sichergestellt werden, dass Angehörige ethnischer Gruppen vor Beleidigungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe geschützt und vom Schutzbereich des Gesetzes erfasst werden.

Zu Art. 2 Z 1 und 2 - §§ 49 und 59 JN – Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Schaffung eines niederschweligen Zugangs zur Klagsführung und die Bestimmung, dass diese Verfahren in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fallen sollen, wird begrüßt. Im Sinne eines niederschweligen Zugangs ist ebenso positiv zu vermerken, dass die klagende Partei im Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muss, sondern sich grundsätzlich durch jede volljährige und geschäftsfähige Person in erster Instanz vertreten lassen kann. Dies eröffnet die Möglichkeit der Vertretung durch auf Diskriminierungen spezialisierte MitarbeiterInnen von entsprechenden Organisationen, zB ZARA.

Zu Art. 3 - Z 1 bis 4 - §§ 502, 549 und 619 - Änderung der Zivilprozessordnung

Die Durchsetzung des Unterlassungsanspruches wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz *im Mandatsverfahren* ist im Hinblick auf die raschere Durchsetzbarkeit zu begrüßen. Zugleich werden durch die Bestimmung, dass der Klagsschrift ein Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz anzuschließen ist, der die rechtsverletzenden Inhalte darstellt oder ersichtlich macht, und die Möglichkeit Einwendungen zu erheben, die Rechte der beklagten Partei ebenfalls gewahrt.

Wien, am 15. Oktober 2020

Für die Bundesministerin
für Frauen und Integration:
NEUMEISTER

Elektronisch gefertigt